

Anlage

Ermittlungsverfahren gegen Volker Setzer, geboren am 14.04.1972
wegen Betruges

Verfügung

1. Personendaten und Schuldvorwurf überprüft, Änderungen nicht veranlasst.
2. Hrn. AL IV z.K. (Presse) ✓
3. Einstellungen
Volker Setzer

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Der Anzeigerstatter ist ein wirtschaftlicher Verein mit Sitz in Wolpertshausen. Er erzeugt Fleisch und Fleischwaren und vertreibt diese bundesweit. Der Beschuldigte ist Geschäftsführer der Landmetzgerei Setzer GmbH (nachfolgend: Landmetzgerei). Der Anzeigerstatter legt dem Beschuldigten mit Schreiben vom 02.11.2018 zur Last, zumindest ab 08.05.2018 in seinem Geschäftsbetrieb Fleisch unter der Bezeichnung „Hohenloher Weiderind“ und „Hohenloher Landschwein“ zu vertreiben, obwohl es nur zu einem geringen Teil aus Hohenlohe stamme, vielmehr sei billiges Industriefleisch zu hochwertigem Fleisch umdeklariert worden, strafbar als mehrfacher Betrug und mehrfache Verstöße gegen § 58 LFGB.

Das Verfahren war nach den durchgeführten Ermittlungen einzustellen, da ein Tatnachweis nicht mit der im Strafverfahren erforderlichen hohen Sicherheit zu führen war. Die Vorwürfe waren zum Teil bereits Gegenstand des bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn unter dem Az. 43 Js 34792/18 geführten Ermittlungsverfahren, das unter Verfügung vom 16.11.2018 mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte gem. § 152 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

Soweit die hier zugrunde liegenden Vorwürfe nicht bereits Gegenstand vorbezeichneten Verfahrens waren, ist Folgendes auszuführen:

Von der zuständigen Veterinärbehörde wurden bei der Landmetzgerei des Beschuldigten Mengenkontrollen sowohl für Fleisch mit der Bezeichnung „Hohenloher Landschwein“ als auch für Fleisch mit der Bezeichnung „Hohenloher Weiderind“ durchgeführt. Ausweislich der Mitteilung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 23.01.2019 ergaben die Überprüfungen letztlich keine Anhaltspunkte für die Annahme, es sei im überprüften Zeitraum zwischen dem 27.08. und dem 03.11.2018 Fleisch mit der Kennzeichnung „Hohenloher Landschwein“ verkauft worden, das nicht von Schweinen gewonnen worden sei, die in der Region Hohenlohe gemästet wurden. Ferner teilte das Landratsamt Schwäbisch Hall mit Schreiben vom 12.02.2019 mit, dass auch eine Überprüfung des Rindfleisches keine Anhaltspunkte für den Verkauf nicht aus der Region Hohenlohe stammenden Rindfleisches ergeben habe.

Auch der von dem Anzeigerstatter als Zeuge benannte ~~Martin R.~~ konnte keine weiterführenden Hinweise für die oben ausgeführte Annahme des Anzeigerstatters geben. Vielmehr gab dieser im Rahmen seiner polizeilichen Befragung an, er habe keine Hinweise oder Erkenntnisse